

Landschaftsplan der Stadt Weimar

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung
(gemäß § 40 UVPG)

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Weimar**
Umweltamt
Schwanseestraße 17
99423 Weimar



Auftragnehmer: **IPU GmbH**
Breite Gasse 4/5
99084 Erfurt



Stand: Januar 2026

Inhalt

1	Einleitung	1
	1.1 Anlass und gesetzliche Grundlage.....	1
	1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Plans.....	2
	1.3 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	2
	1.4 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	3
2	Merkmale der Umwelt und Prognose für die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	4
	2.1 Derzeitiger Umweltzustand und Umweltprobleme.....	4
	2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung des Plans.....	4
3	Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	5
	3.1 Flora, Fauna und biologische Vielfalt	8
	3.2 Fläche.....	10
	3.3 Boden.....	12
	3.4 Wasser	13
	3.5 Klima und Luft.....	15
	3.6 Landschafts- und Siedlungsbild	17
	3.7 Mensch, menschliche Gesundheit	19
	3.8 Kultur- und Sachgüter	21
	3.9 Wechselwirkungen	23
4	Planungsalternativen	24
5	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Kompensation der erheblichen negativen Umweltauswirkungen und Monitoring	24
6	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und gesetzliche Grundlage

Die Stadt Weimar beabsichtigt mit der Fortschreibung des Landschaftsplans die örtliche Konkretisierung der fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dafür werden Maßnahmen für den Erhalt sowie die Entwicklung des Landschafts- und des Siedlungsraums Weimars getroffen. Der Landschaftsplan mit seinen definierten Maßnahmen ist dabei einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen, um die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Gemäß § 52 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), richtet sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen nach Landesrecht.

Das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) regelt entsprechend in § 3 Abs. 3: *Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung gilt das Thüringer UVP-Gesetz (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den folgenden Sätzen Abweichendes geregelt ist. Die Pläne müssen die über § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hinausgehenden positiven und negativen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, 2018 I S. 472) in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Die Pläne müssen die Anforderungen nach § 40 UVPG inhaltlich erfüllen; ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich.* Gemäß § 4 Abs. 2 ThürNatG gilt die eben aufgeführte Regelung zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auch für Landschaftspläne.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil des Landschaftsplans und umfasst die für die strategische Umweltprüfung erforderlichen Angaben gemäß § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Schwerpunkte stellen dar:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele der Planung
- derzeitiger Umweltzustand und voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der beabsichtigten Planung
- Abschätzung der voraussichtlich wesentlichen positiven und negativen Umweltauswirkung durch die Umsetzung der Planung

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Plans

Der Landschaftsplan hat die Aufgabe die Zielstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Weimar zu konkretisieren und berücksichtigt dabei die fachlichen Vorgaben gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG. Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplans stellen dar:

- die Darstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Darstellung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft innerhalb der Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Siedlungsbild, Mensch, menschliche Erholung sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- die daraus abgeleiteten naturschutzfachlichen Grundsätze und Zielstellungen für die Stadt Weimar
- das Grüne Leitbild für die Stadt Weimar
- Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Als grundsätzliche Zielvorgaben der landschaftlichen Entwicklung Weimars gelten:

- der Schutz und die Entwicklung der abiotischen Umwelt
- der Erhalt und der Ausbau der Fauna, Flora und der Biodiversität
- die Förderung urbaner und ländlicher Lebensqualitäten
- die Etablierung klimaresilienter Strukturen und die Umsetzung eines aktiven Klimaschutzes

Zur Konkretisierung dieser Grundsätze trifft der Landschaftsplan weitere schutzgutbezogene Zielvorgaben. Diese werden innerhalb des vorliegenden Umweltberichts im Zuge der Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (siehe Kapitel 3) noch einmal ausgeführt.

1.3 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

Die geltenden Ziele des Umweltschutzes werden innerhalb des Landschaftsplans in Kapitel 1.3 ausgeführt und finden im Landschaftsplan der Stadt Weimar bei der Entwicklung des Zielkonzeptes sowie der schutzgutbezogenen fachlichen Zielstellungen Berücksichtigung. Die wesentlichen zugrunde gelegten Ziele leiten sich aus den einschlägigen Fachgesetzen und -verordnungen ab. Neben dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Thüringer Naturschutzgesetz sind dies vor allem das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Thüringer Bodenschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die FFH- und die Vogelschutz-Richtlinie, das Thüringer Denkmalschutzgesetz, das Thüringer Klimaschutzgesetz, das Thüringer Wassergesetz sowie das Wasserhaushaltsgesetz mit den integrierten Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie. Weiterhin sind auch die übergeordneten räumlichen Fachplanungen, wie das Landesentwicklungsprogramm sowie der Regionalplan Mittelthüringen als wichtige Grundlage zu nennen. Bestehende naturschutzfachliche

Planungen wie benachbarte Landschaftspläne, Managementpläne für FFH- und Vogelschutzgebiete oder das Biotopverbundkonzept für Thüringen wurden im Zuge der Ziel- und Maßnahmenentwicklung ebenfalls berücksichtigt.

1.4 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung verfolgt das Ziel, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Umwelt zu erkennen und zu bewerten. Im Fokus steht dabei die Analyse möglicher Zielkonflikte zwischen verschiedenen Schutzgütern. Es soll festgestellt werden, ob Maßnahmen, die auf die Verbesserung eines bestimmten Schutzguts abzielen, möglicherweise negative Effekte auf andere Schutzgüter haben können. Dabei konzentriert sich die Umweltprüfung auf die wesentlichen Auswirkungen des Plans – in einem dem Plan angemessenen Verhältnis von Aufwand und Detailtiefe. Eine Maßnahme kann dann in die Prüfung einbezogen werden, wenn ein konkreter und nachvollziehbarer Bezug zu möglichen Umweltauswirkungen – etwa durch Flächenverbrauch oder Wertverlust eines Biotopes – besteht, der bereits auf der inhaltlichen Ebene der Landschaftsplanung erkennbar und als relevant einzuschätzen ist.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst grundsätzlich das Stadtgebiet der Stadt Weimar. Sollte es Hinweise auf relevante Auswirkungen über die Stadtgrenzen hinausgehen, werden auch diese berücksichtigt. Die Untersuchungstiefe richtet sich nach dem Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Landschaftsplans. Die Einschätzung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Festlegungen sowie der ökologischen Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit der betroffenen Landschaftsbereiche und Schutzgüter. Grundlage der Bewertung sind dabei die Umweltziele, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen definiert sind und ebenfalls im Landschaftsplan schutzgutbezogen getroffen werden. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Die Einschätzung der Erheblichkeit einer Maßnahme richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- dem Schutzwert der betroffenen Schutzgüter hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion und Bedeutung für ein hohes Umweltschutzniveau
- der Frage, ob spezielle Schutzgebiete in ihrer Zweckbestimmung beeinträchtigt werden
- bestehende Vorbelastungen des jeweiligen Bereichs
- die Möglichkeit, festgestellte Auswirkungen in nachfolgenden Planungsebenen durch genauere Ausgestaltung oder Anpassung zu berücksichtigen

Ein zentrales Problem bei der Umweltbewertung besteht im noch abstrakten Charakter des Landschaftsplans. Die konkreten Auswirkungen einzelner Maßnahmen hängen oft stark von deren späterer Ausgestaltung ab. Deshalb wird in bestimmten Fällen eine weiterführende Prüfung im Rahmen nachfolgender, detaillierterer Planungen erforderlich sein.

2 Merkmale der Umwelt und Prognose für die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

2.1 Derzeitiger Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Bestandsbeschreibung sowie Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes in Hinblick auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgt ausführlich in Kapitel 4 des Landschaftsplans der Stadt Weimar. Es werden dabei die rechtlichen und planerischen Grundlagen berücksichtigt sowie Aussagen zu bestehenden Konflikten und Vorbelastungen getroffen.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bei Nichtdurchführung des Plans

Die Einschätzung der künftigen Umweltentwicklung bei einem Verzicht auf die Umsetzung des Plans erfolgt auf Grundlage allgemeiner Annahmen. Diese allgemeine Betrachtungsweise ergibt sich aus dem Charakter des Landschaftsplans als übergeordnetes Rahmenkonzept. Ohne eine Aktualisierung des Plans würde sich die Umweltentwicklung weiterhin nach den Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplans beziehungsweise den daraus übernommenen Inhalten im Flächennutzungsplan richten. Die Zugrundelegung dieser zum Teil veralteten Planungsgrundlagen würde jedoch wichtige Entwicklungen nicht oder nur in unzureichendem Maße berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- die fortgeschriebene Gesetzgebung im Umweltbereich (z. B. Schutzgebiete nach NATURA 2000, die EU-Wasserrahmenrichtlinie, Anforderungen an den Biotopverbund)
- neue Erkenntnisse zum Klimawandel
- Anpassungen im Regionalplan
- den steigenden Stellenwert erneuerbarer Energien
- strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft
- demografische Veränderungen und deren Einfluss auf städtebauliche Zielsetzungen

Es zeigt sich, dass sich ohne eine Fortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Weimar zentrale Umweltziele, wie etwa die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Aufbau funktionsfähiger Biotopverbundsysteme oder der Schutz der NATURA 2000-Gebiete, nur eingeschränkt realisieren lassen. Auch die Entwicklung wohnortnaher Erholungsräume stellt einen wichtigen Aspekt angesichts der zunehmenden Urbanisierung dar. Insgesamt ist bei einer Nichtfortschreibung der Landschaftsplanung von einer gleichbleibenden oder sogar zunehmenden Belastung der Schutzgüter auszugehen.

3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Dem Sinn und Zweck der Landschaftsplanung entsprechend wurden Umweltbelange im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsplans mit seinem Maßnahmenkonzept bislang bereits umfassend berücksichtigt, da der Landschaftsplan die Verbesserung von Natur und Landschaft zum Ziel hat. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden die folgenden fünf Wertstufen definiert:

- 1. Erhebliche positive Auswirkungen zu erwarten (++):** Es sind erhebliche positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die Maßnahmen führen zu einer deutlichen Verbesserung der Bestandssituation.
- 2. Positive Auswirkungen zu erwarten (+):** Es sind positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die Maßnahmen führen zu einer geringfügigen Verbesserung der Bestandssituation.
- 3. Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten (0):** Die möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bereits vorhanden beziehungsweise sind sie festlegungsspezifisch nicht relevant.
- 4. Negative Auswirkungen zu erwarten (-):** Es sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Sie werden aber nicht als erheblich eingestuft oder ihre mögliche Erheblichkeit kann auf der nachfolgenden Ebene im Zuge der Vorhabenkonkretisierung weitgehend ausgeschlossen werden.
- 5. Erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten (--):** Es sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten und diese wurden als erheblich eingestuft. Sie sind nicht bzw. nur schwer ausräumbar.

Der Landschaftsplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, welche sowohl den Bestandserhalt und -verbesserung als auch die Bestandsentwicklung von räumlichen Teilbereichen des Stadtgebietes anvisieren. Der Umweltbericht hat die Bewertung wesentlicher zu erwartender Änderungen der Umwelt innerhalb der einzelnen Schutzgüter zum Ziel, daher sind für die Bewertung dieser insbesondere die Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen des Landschaftsplanes zu prüfen und einzuschätzen. Zur Bewertung werden dafür geeignete Maßnahmenkomplexe gebildet, welche thematisch zusammenhängende Einzelmaßnahmen bündeln. Die Maßnahmenkomplexe sowie die zugeordneten Einzelmaßnahmen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Auf dieser Grundlage wird nachfolgend zunächst eine Gesamteinschätzung in tabellarischer Form vorgenommen. Innerhalb dieser werden die Auswirkungen der Maßnahmenkomplexe auf das jeweilige Schutzgut einführend dargestellt. Je nach Erheblichkeit der Auswirkung wird eine Codierung entsprechend der zuvor dargestellten Einstufung vorgenommen. In einzelnen Fällen können für bestimmte Schutzgüter auch zwei Bewertungsstufen zutreffen, wenn für einzelne Maßnahmen innerhalb eines Maßnahmenkomplexes eine gesonderte Auswirkung zu erwarten ist.

Tabelle 1: Maßnahmenkomplexe für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Maßnahmenkomplex	Einzelmaßnahmen
Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von extensivem Ackerbau • erosionshemmende Bodenbearbeitung
Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland frischer Standorte • Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland feuchter Standorte • Entwicklung von Trocken-/Halbtrockenrasen • Entwicklung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstbaumbeständen • Entwicklung von Brach- und Sukzessionsflächen
Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung naturnaher Standgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche • Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche • Offenlegung von Fließgewässern • Entwicklung von Gewässerrandstreifen • Verbesserung der Aufenthaltsqualität an Gewässern • geordnete Grundwasserentnahme • hochwasserangepasster Umbau baulicher Anlagen
Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung strukturreicher und naturnaher Laubwälder • Zulassen der natürlichen Waldsukzession • Entwicklung von Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken • Entwicklung von Baumreihen und linearen Grünstrukturen
Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Pufferzonen um wertvolle Biotope • Aufwertung des Biotopverbundes • Zurückdrängung von Neobiota • Rückbau von Bodenversiegelungen • Entwicklung ökologischer Durchgängigkeit • Maßnahmen der Besucherlenkung und Nutzungsregulierung • Entwicklung von strukturellen Elementen an vorbelasteten Standorten
Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Grünflächen im Siedlungsraum • Entwicklung von Maßnahmen der Erholungs- und Bildungsfunktion • Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung • Entwicklung von Ortsrandeingrünungen • Entwicklung innerstädtischer Übergangsbereiche • Altlastensanierung

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen	Auswirkung							
	Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Land-schafts- und Sied-lungsbild	Mensch und menschli-che Ge-sundheit	Kultur- und Sachgüter
Maßnahmen zur Entwick-lung von Ackerland und Boden	+	0	++	+	0	0/+	0	0
Maßnahmen zur Entwick-lung von spezifischen Of-fenland-Lebensraumtypen	++	0	+	+	+	0/+	0	0
Maßnahmen zur Entwick-lung von ökologischen Ge-wässerfunktionen	++	0	0	++	+	+	+	0
Maßnahmen zur Entwick-lung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen	+	0	+	+	++	+	+	0
Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes	++	0	0/+	+	0/+	0/+	0/+	0
Maßnahmen zur Entwick-lung von siedlungsbezoge-nen Grünflächen, Erho-lungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen	0/+	0/+	0/+	0	+	+	+	+

3.1 Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Im Landschaftsplan Weimar stehen der Schutz und die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für kulturfolgende Tierarten im Siedlungsraum im Fokus. Ziel ist die Förderung vernetzter Lebensräume, insbesondere zwischen Waldgebieten sowie städtischen und ländlichen Bereichen, durch Parkanlagen, Grünzüge und naturnah gestaltete Fließgewässer. Eine strukturreiche und standortgerechte Entwicklung von Laub- und Mischwäldern, extensivem Grünland und vielfältiger Ackerlandschaft soll isolierte Lebensräume reduzieren und die Biodiversität stärken. Dabei werden auch kulturhistorisch entstandene Trockenlebensräume, Kleinstgewässer und innerstädtische Biotop gezielt geschützt und weiterentwickelt. Maßnahmen wie emissionsarme Planung, behutsame Gebäudesanierung, reduzierte Flächenversiegelung und naturnahe Naherholung dienen dem Schutz empfindlicher siedlungsnaher Lebensräume. Die Umsetzung der FFH-Ziele und eine umweltverträgliche Grünpflege sind dabei grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan Weimar sieht keine Maßnahmen vor, die zu einer direkten Beeinträchtigung des Biotopverbunds, von Gebieten mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung oder von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht führen. Ziel des Plans ist es, unter Anwendung der im Konzept vorgetragenen Maßnahmen den Biotopverbund sowie den Charakter lokaler Lebensraumkomplexe zu schützen und zu entwickeln.

Für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen treffen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Die Maßnahmen zielen auf den Erhalt von Ackerflächen und Grünland ab und treffen Aussagen zur Entwicklung extensiv genutzter Ackerflächen sowie zum Bodenschutz. Es werden keine wertvollen Lebensraumkomplexe oder Biotopstrukturen beeinträchtigt. Für das Schutzgut können grundsätzlich **positive Auswirkungen** erwartet werden. Ein schonender und nachhaltiger Umgang mit dem Boden führt zu einer erhöhten ökologischen Funktionsfähigkeit der Fläche selbst sowie zu einer Steigerung der Lebensraumbedingungen in den dazugehörigen Randbereichen. Insbesondere der Aufbau vegetativer Kleinstrukturen wie Gehölze in ausgeräumten Agrarlandschaften bietet wichtige Bewegungskorridore, Trittsteine oder Habitate für heimische Tier- und Pflanzenarten.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Neben dem Erhalt stellen die hier definierten Maßnahmen auch auf die strategische Entwicklung spezifischer Offenland-Lebensraumtypen ab. Die Entwicklungsmaßnahmen setzen den Fokus auf die Biotopvernetzung und die Reduzierung isolierter Lebensräume. Darüber hinaus wird die Entwicklung strukturreicher Agrarlandschaften durch die Etablierung von artenreichem Extensivgrünland gezielt gefördert. Die **Auswirkungen** auf das Schutzgut sind in Anbetracht dessen als **erheb-**

lich positiv zu werten. Die Aufwertung spezifischer Lebensraumtypen im Stadtgebiet steigert nicht nur die Qualität der Lebensraumkomplexe durch eine standortgerechte Gestaltung, sondern auch die Resilienz gegenüber negativen Einflüssen sowie die natürliche Regenerationsfähigkeit heimischer Tier- und Pflanzenpopulationen.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Innerhalb dieses Maßnahmenkomplexes spielt neben dem Gewässererhalt insbesondere die Renaturierung sowie die naturnahe Entwicklung von Stand- und insbesondere Fließgewässern eine zentrale Rolle. Darunter verbirgt sich unter anderem die Entwicklung von strukturreicher Ufervegetation, insbesondere in strukturarmen Ackerlandschaften. Diese Maßnahmen tragen mit Blick auf das Schutzgut erheblich zum Schutz von Gewässerlebensarten sowie zur Förderung des Biotopverbundes bei und sollen darüber hinaus auch geeignete Habitatstrukturen in den Siedlungsräumen schaffen. Es ist daher mit **erheblichen positiven Auswirkungen** zu rechnen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Die Entwicklung von Vegetationsstrukturen, etwa durch Waldflächen und lineare Gehölze entlang von Wegen und Straßen, bringt grundsätzlich **positive Auswirkungen** auf das betreffende Schutzgut mit sich. Durch den Aufbau wegebegleitender Gehölze entlang monostrukturell geprägter Flächen werden wichtige Bewegungskorridore, Trittsteine oder Habitate für heimische Tier- und Pflanzenpopulationen erhalten und entwickelt. Darüber hinaus geht mit der Maßnahme der Zulassung natürlicher Waldsukzession die Entstehung neuer Lebensraumkomplexe einher.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Die im Landschaftsplan festgelegten Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz zielen unter anderem darauf ab, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Stadtgebiet Weimars zu erhalten. In diesem Zusammenhang sind **erhebliche positive Auswirkungen** zu erwarten. Beispielhaft für diese positive Einschätzung stehen neben den Maßnahmen zum Erhalt der Lebensräume der Zielarten insbesondere das Anlegen von Pufferzonen zum Schutz wertvoller Biotope sowie zur Besucherlenkung und Nutzungsregulierung an ökologisch sensiblen Standorten. Letztere Maßnahme soll eine Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch anthropogene Einflüsse verhindern. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes werden durch diese Maßnahmen entsprechend gestärkt.

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Der Maßnahmenkomplex konzentriert sich grundsätzlich auf den Erhalt und die Entwicklung städtischer Funktionen. Die hier definierten Maßnahmen werden voraussichtlich **keine wesentlichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Flora, Fauna und Biologische Vielfalt haben. Die Planung im Siedlungsraum erfolgt über-

wiegend bestandsorientiert. In Verbindung mit Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung können sich dennoch einzelne positive Effekte einstellen, beispielsweise durch die Entwicklung von Vegetationsstrukturen an Übergängen zwischen Landschafts- und Siedlungsbereichen sowie durch die Entwicklung von Grünflächen im Stadtgebiet. Beeinträchtigungen der Belange des Schutzgutes durch die hier angeregten Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

3.2 Fläche

Der Landschaftsplan Weimar sieht die Vermeidung von Neuversiegelungen außerhalb des Siedlungskörpers vor, insbesondere in ökologisch wertvollen Grünzügen, die wichtige Funktionen für das Stadtklima, die Biodiversität und die Naherholung erfüllen. Innerstädtisch sollen unversiegelte Flächen erhalten und entwickelt sowie Brachflächen unter Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität revitalisiert werden. In Bereichen mit geringer Raumausnutzung oder Funktionsverlust wird eine gezielte Nachverdichtung angestrebt. Multifunktionale Flächennutzung soll vor allem in hochverdichteten Gebieten mit begrenztem Raumangebot konzeptionell gestärkt werden. Der Ausbau flächenintensiver Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsinfrastrukturen – insbesondere am Stadtrand – soll kritisch geprüft und möglichst vermieden werden. Bei unvermeidbaren Neubauten ist die Versiegelung auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Der Landschaftsplan Weimar zielt weiterhin auf einen möglichst effizienten Umgang mit dem Schutzgut Fläche ab. In der Analyse konnte unter Berücksichtigung der Reduktionspfade, die sich vom 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung ableiten, eine positive Entwicklung der Stadt Weimar festgestellt werden. Ein sparsamer Umgang mit Flächenressourcen liegt demzufolge auch im landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Interesse.

Für das Schutzgut Fläche lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen vornehmen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Die innerhalb dieses Maßnahmenbereichs getroffenen Maßnahmen zur Extensivierung von Ackerflächen und zur erosionshemmenden Bodenbearbeitung ziehen keinen Flächenverbrauch in Form von Neuversiegelungen innerhalb des Landschaftsraums der Stadt Weimar nach sich. Es werden gleichermaßen keine Aussagen zu konkreten Entsiegelungsmaßnahmen getroffen. Für das Schutzgut Fläche sind demnach **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Auch für den Großteil der Entwicklungsmaßnahmen spezifischer Offenlandlebensräume ergeben sich **keine wesentlichen Auswirkungen** für das Schutzgut Fläche, da weder Flächenversiegelungen noch Entsiegelungen vorgesehen sind. Darunter fallen die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland frischer und feuchter Standorte, die Entwicklung von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie die Entwicklung von Streuobstbeständen. Vereinzelt Maßnahmen zur Zulassung der

natürlichen Sukzession (v. a. östlich des Gutes Lützendorf) treffen Aussagen zum Rückbau sowie zur Entsiegelung von bestehenden baulichen Strukturen, was als positiv zu werten ist.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Grundsätzlich sind durch die Einzelmaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Stand- und Fließgewässer sowie die Etablierung von Gewässerrandstreifen **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Innerhalb der gewässerbezogenen Maßnahmen kann die Offenlegung von verrohrten Fließgewässerabschnitten durch den Rückbau von Betonverbauungen oder Drainageplatten geringfügig positive Effekte nach sich ziehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität an Gewässern sowie zum hochwasserangepassten Umbau baulicher Anlagen sind nachgelagert im konkreten Einzelfall zu betrachten. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Flächenressourcen zu achten, insbesondere bei gestalterischen Vorhaben sind zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Die hier betrachteten Maßnahmen haben die Entwicklung von strukturreichen und naturnahen Laubwäldern sowie die Anreicherung von vegetativen Elementen in Form von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und sonstigen linearen Gehölzstrukturen zum Ziel. Mit den Maßnahmen gehen somit **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche einher.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Zum Arten- und Biotopschutz werden verschiedene Entwicklungsmaßnahmen getroffen, welche vor allem den Biotopschutz, den Biotopverbund und die biologische Durchgängigkeit verbessern sollen. Dabei entstehen **keine wesentlichen Auswirkungen** auf Flächenressourcen. Vereinzelt werden jedoch Aussagen zum Rückbau von Bodenversiegelungen getroffen (z. B. am ehemaligen EOW-Gelände oder der ehemaligen Gärtnerei südlich von Tröbsdorf), welche als positiv zu werten sind.

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Für den Maßnahmenkomplex der siedlungsbezogenen Grünflächen weist vor allem die Entwicklungsmaßnahme am ehemaligen Rheinbraugelände eine **positive Auswirkung** auf das Schutzgut Fläche auf. Diese sieht Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Renaturierung zur Entwicklung eines Grünkorridors entlang des Asbaches am Stadtrandbereich vor. Die weiteren Maßnahmen zielen vor allem auf erholungsbezogene und städtebauliche Funktionen ab und haben **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut.

3.3 Boden

Der Landschaftsplan Weimar legt großen Wert auf den Schutz und Erhalt der Böden, insbesondere in Niederungen von Fließgewässern sowie auf Flächen mit Klimaschutzpotenzial. Erosionsgefährdete Ackerflächen mit geringer Ertragsfähigkeit sollen, wo möglich, in Dauergrünland umgewandelt werden, während ertragsreiche Böden durch erosionsmindernde Maßnahmen geschützt werden sollen. Eine nachhaltige, extensiv ausgerichtete Bodenbearbeitung wird vor allem in sensiblen Bereichen mit geringem Filter- und Puffervermögen gefordert. Zudem sollen versiegelte Flächen – insbesondere auf wertvollen Böden – möglichst reduziert oder rückgebaut sowie Altlastenverdachtsflächen auf Schadstoffeinträge untersucht und saniert werden. Auch der Schutz von Bodendenkmalen und Geotopen gelten als Inhalte des Bodenschutzes.

Die im Landschaftsplan formulierten Maßnahmen sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokalen Böden hervorzurufen. Ferner soll das landschaftspflegerische Entwicklungskonzept einen Beitrag zu deren nachhaltiger Entwicklung und ökologischer Regenerations- und Funktionsfähigkeit leisten.

Für das Schutzgut Boden lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen treffen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Die Maßnahmen zur Extensivierung von ackerbaulich genutzten Flächen haben **erhebliche positive Auswirkungen** auf die Bodengesundheit und den langfristigen Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere in sensiblen Bereichen mit geringem Puffer- und Filtervermögen des Bodens. Durch die extensive Bewirtschaftung werden Nähr- und Schadstoffeinträge reduziert, Maßnahmen der erosionshemmenden Bodenbearbeitung oder auch die Anlage von Grünstreifen oder Gehölzpflanzungen tragen außerdem zum Erosionsschutz bei. Langfristig werden auch die Fruchtbarkeit und die Struktur der Böden gefördert.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Je nach Ausgangssituation können die definierten Entwicklungsmaßnahmen **positive Auswirkungen** auf die örtlichen Bodenfunktionen haben. Vor allem die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (z. B. L611, L612) sorgt durch die damit verbundene Reduktion von Schadstoffeinträgen und die erosionsmindernde Wirkung für eine erhebliche funktionelle Aufwertung des Bodens. Auch die Entwicklung von Trocken- und Halbtrockenrasen oder Streuobstbeständen kann durch die tiefen Verwurzelungen der Trockengräser bzw. Obstbäume für erhöhten Erosionsschutz sorgen.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Gewässerschutzes üben in der Regel **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden aus, da sie keinen

direkten Einfluss auf die Bodenfunktionen nehmen. Die Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen kann vor allem in strukturarmen Bereichen zum Erosionsschutz und zur Uferstabilisierung beitragen. Durch die Offenlegung von verrohrten Fließgewässerabschnitten ist von einem Verlust von oberflächennahen Bodenschichten auszugehen, diese werden jedoch als unerheblich eingeschätzt. Es ist mit baubedingten negativen Auswirkungen im Zuge der Offenlegung zu rechnen, diese sind allerdings nur temporär und in den konkreten Ausführungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

In der Regel ist durch die beschriebenen Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und sonstigen Vegetationsstrukturen von **positiven Auswirkungen** auf den Boden und seine Funktionen auszugehen. Insbesondere im Zuge der Umwandlung von Nadelwaldreinbeständen oder Kahlschlagflächen hin zu strukturreichen und naturnahen Laubwäldern sind die Auswirkungen auf den örtlichen Boden sehr vorteilhaft, da das auf dem Boden liegende Laub vor Bodenerosion durch Wind und Regen und als natürliche Isolationsschicht auch vor Frostschäden schützt.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Mit den Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz werden überwiegend **keine wesentlichen Auswirkungen** auf den Boden erwartet. Jedoch können die Maßnahmen zur gezielten Besucherlenkung zur Vermeidung von unkontrollierten Bodenverdichtungen sensibler Bereiche und den damit einhergehenden Funktionsverlusten von Wasserdurchlässigkeit oder Durchlüftung beitragen. Auch die Maßnahmen zum Rückbau von Bodenversiegelungen sind als **positive Auswirkungen** für das Schutzgut einzuschätzen.

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Durch die städtischen und erholungsbezogenen Maßnahmen ergeben sich **keine wesentlichen Auswirkungen** auf den Boden und seine Funktionen. Die Einzelmaßnahme zur Altlastensanierung (S708) im Bereich der westlichen Bahnanlagen wiederum zieht durch die Beseitigung von Schadstoffeinträgen **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut nach sich. Auch die bereits zuvor erwähnte Maßnahme zur Entwicklung eines Grünkorridors am ehemaligen Rheinbraungelände weist aufgrund der damit verbundenen Entsiegelungsmaßnahmen positive Effekte für den Boden auf.

3.4 Wasser

Der Landschaftsplan Weimar verfolgt das Ziel, das Grund- und Oberflächenwasser nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Besonders wichtig ist der Schutz vor diffusen Schadstoffeinträgen in landwirtschaftlich überformten Gebieten mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, vor allem in Tal- und Talrandbereichen mit niedrigen Grundwasserflurabständen. Die Fähigkeit zur Grundwasserneubildung soll erhalten und gefördert werden, unter anderem durch die Vermeidung

von Versiegelung und den Rückbau von Drainagen in sensiblen Bereichen. Für die Oberflächengewässer stehen der Schutz vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, die ökologische Aufwertung durch Durchgängigkeit und Strukturverbesserung sowie der Erhalt naturnaher Retentionsräume im Fokus. Auch die Entwicklung einer naturverträglichen Erlebbarkeit von Fließgewässern im Siedlungsraum und Maßnahmen zur Wasserspeicherung in wärmebelasteten Stadtbereichen sind Anliegen des landschaftspflegerischen Konzeptes. Grundlage aller Maßnahmen ist die konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die nachhaltige Nutzung von Gewässern unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit.

Auf Grundlage der einleitend aufgegriffenen Zielstellungen werden mit dem Landschaftsplan grundsätzlich keine Maßnahmen formuliert, die direkt zu einer Beeinträchtigung von Gewässerstruktur oder Wasserqualität führen. Ferner sollen die Gewässereigenschaften durch den konzeptionellen Ansatz bestärkt werden.

Für das Schutzgut Wasser lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen vornehmen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Durch die Extensivierung von zuvor intensiv ackerbaulich genutzten Flächen können insgesamt **positive Auswirkungen** auf die Grundwasserqualität aufgrund der Reduktion von Schadstoffeinträgen erwartet werden. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (z. B. L169, L180). Die durch die Extensivierung verbesserte Bodenstruktur kann außerdem positive Effekte für die Wasseraufnahme und die Wasserspeicherung im Boden hervorrufen, was sich folglich auch vorteilhaft auf die Förderung zur Fähigkeit der Grundwasserneubildung auswirkt.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Mit den getroffenen Entwicklungsmaßnahmen im Offenland gehen **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser einher. Je nach gegebener Ausgangssituation können vorteilhafte Effekte für die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung entstehen, vor allem durch die Etablierung von Extensivgrünland auf zuvor intensivem Wirtschaftsgrünland oder Ackerrandstreifen. Extensivierungsmaßnahmen in räumlicher Nähe zu Oberflächengewässern können diese durch ihre Pufferfunktion zu landwirtschaftlich genutzten Flächen außerdem vor schädlichen Nährstoffeinträgen schützen (z. B. im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Erlenwiese“).

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Mit den im Landschaftsplan definierten Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässerstrukturen und -funktionen sind **erhebliche positive Auswirkungen** verbunden. Die Entwicklung und Renaturierung von Oberflächengewässern sowie deren Uferbereiche tragen zur ökologischen Aufwertung der Stand- und Fließgewässer bei. Weiterhin werden vereinzelt Offenlegungen von Fließgewässerabschnitten angestrebt, was Verbesserungen der Wasserqualität bewirkt. Während der baulichen

Ausführungsmaßnahmen können geringfügige negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen der Gewässerrandstreifenentwicklung sorgen durch ihre Schutzfunktion vor Verunreinigungen und Schadstoffen ebenfalls für eine deutliche Aufwertung der Gewässerqualität. Auch die Steuerungsmaßnahmen zur geordneten Grundwasserentnahme tragen zur nachhaltigen Nutzung der Ressource Wasser bei.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Die Maßnahmen zur Entwicklung von vegetativen Elementen in Form von Feldgehölzen, Baumreihen oder Wegebeepflanzungen haben vor allem auf das Grundwasser **positive Auswirkungen**. So wirkt sich die durch die festgelegten Entwicklungsmaßnahmen von strukturreichen Laubwäldern verbesserte Filterleistung des Bodens vorteilhaft auf die Grundwasserqualität aus. Weiterhin unterstützen Vegetationsstrukturen durch ihre Filterfunktion sowie auch beim Regenwasserabfluss und ermöglichen so ein verbessertes Wassermanagement.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Im Bereich des Arten- und Biotopschutzes können erhebliche **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser abgeschätzt werden. Die Rückbaumaßnahmen von Bodenversiegelungen bewirken zum Beispiel eine deutliche Verbesserung zur Fähigkeit der Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung. Die definierten Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit können darüber hinaus zur strukturellen Verbesserung von Oberflächengewässern führen, dasselbe gilt ebenfalls bei Aufwertungen des Biotopverbundes in und um Gewässerlebensräume (z. B. Asbach).

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Innerhalb dieses Maßnahmenkomplexes sind **keine wesentlichen Auswirkungen** in Bezug auf das Schutzgut Wasser abzusehen. Lediglich für die beiden Einzelmaßnahmen zur Entwicklung des ehemaligen Rheinbraungeländes mit der verbundenen Teilentsiegelung und die zu prüfende Altlastensanierung im Bereich der Rießnerstraße/Marcel-Paul-Straße können geringfügige positive Effekte für das örtliche Grundwasser entstehen.

3.5 Klima und Luft

Der Landschaftsplan Weimar verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, der sowohl die Sensibilisierung als auch die Entwicklung konkreter Maßnahmen vor Ort umfasst. Im ländlichen Raum liegt der Fokus auf dem Erhalt von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, der Offenhaltung von Luftleitbahnen sowie dem Aufbau resilienter Hochwasserschutzstrukturen, insbesondere entlang der Ilm. Im Siedlungsbereich sollen Luftleitbahnen freigehalten und mit klimatischen Ausgleichsflächen vernetzt werden, um Hitzeinseleffekten effektiv entgegenzuwirken und die klimatischen Ausgleichsfunktionen zwischen

Stadt und städtischen Umland zu wahren. Dabei spielen grüne und blaue Infrastrukturen eine zentrale Rolle zur Verbesserung des Stadtklimas. Maßnahmen wie schadstofffilternde Gehölzbepflanzungen oder trockenheitsresistente Pflanzenarten sollen die Widerstandsfähigkeit unter anderem gegenüber Hitzeereignissen auch im Interesse der lokalen Bevölkerung gezielt Rechnung tragen.

Der Landschaftsplan Weimar und die darin formulierten Maßnahmen sollen keine direkten negativen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Themen lokaler Klimaschutz und Klimaanpassung hervorrufen. Vielmehr gilt es, die Anforderungen der landschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der positiven Entwicklung dieses Schutzgutes zu forcieren.

Für das Schutzgut Klima und Luft lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen treffen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Die Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden haben insgesamt **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Klima und die Luftqualität. Durch die Extensivierung von zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen resultieren geringfügige Positiveffekte durch die erhöhte Fähigkeit der Böden zur Speicherung von Kohlenstoff, eine direkte stadtklimatische Wirkung ist dabei jedoch nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Auch bei der Entwicklung von Extensivgrünland sind die **positiven Auswirkungen** der erhöhten Kohlenstoffspeicherung im Boden sowie zusätzlich die Fähigkeit zur CO₂-Speicherung durch Pflanzen zu nennen. Darüber hinaus können insbesondere Flächen mit dichter Vegetationsstruktur, so auch Brach- und Sukzessionsflächen, Feinstaub binden und so für eine verbesserte Luftqualität sorgen. Weiterhin tragen die strukturreichen Grünlandbereiche zur Kaltluftbildung bei, was insbesondere in Siedlungsnähe einen wichtigen Beitrag zum Stadtklima leistet.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Für die Maßnahmen zur Renaturierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern sind **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut zu erwarten. Vor allem die Etablierung von strukturreichen Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen trägt zur CO₂-Speicherung bei. Unmittelbare stadtklimatische Effekte können vor allem durch Offenlegungen und Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässerabschnitten im Siedlungsraum erwartet werden.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Die Entwicklung von strukturreichen Waldflächen und Vegetationsstrukturen bringt **erhebliche positive Auswirkungen** auf das Klima und die Luftqualität mit sich. Insbesondere die langfristige Entwicklung von strukturreichen Laubwäldern sorgt für die Speicherung von großen CO₂-Mengen. Darüber hinaus leisten sie einen essenziellen Beitrag zur lokalen Klimaregulation. Aber auch kleinere Vegetationsstrukturen wie Gebüsche oder Baumreihen weisen bereits wertvolle klimatische

Effekte für das lokale Mikroklima auf, was insbesondere in hitzesensiblen innerstädtischen Bereichen wichtig für das menschliche Wohlbefinden ist. Potenziell negative Folgen können sich durch Beeinträchtigungen von bedeutsamen Luftleitbahnen ergeben, diese Nachteile lassen sich aber im Zuge der Maßnahmenumsetzung vermeiden.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Die innerhalb dieses Themenkomplexes getroffenen spezifischen Artenschutzmaßnahmen haben **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Klima und die Luftqualität. Hier üben vor allem die Biotopschutz- und -entwicklungsmaßnahmen **positive Auswirkungen** auf die eben benannten Schutzgüter aus. So tragen die bereits zuvor benannten Rückbaumaßnahmen von Bodenversiegelungen zu einer Reduzierung von thermischen Belastungen bei. Die entsiegelten Flächen können durch ihre Wasserverdunstungsfunktion wiederum für die Abkühlung der Umgebung sorgen. Weiterhin weisen die im Siedlungsraum definierten Maßnahmen zur Etablierung struktureller Elemente an vorbelasteten Standorten (z. B. in Gewerbegebieten mit hohem Versiegelungsgrad) eine bedeutsame Funktion für die stadtklimatischen Verhältnisse auf. Im Zuge der Aufwertung des Biotopverbundes können ebenfalls positive Effekte entstehen, wenn wertvolle Grün- und Durchlüftungskorridore erhalten, entwickelt und vernetzt werden.

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Die Entwicklung siedlungsbezogener Grünflächen ist vor allem aus stadtklimatischer Perspektive wichtig und bringt **positive Auswirkungen** auf die hier betrachteten Schutzgüter mit sich. So kann vor allem die Maßnahme am ehemaligen Rheinbraungelände zur Entwicklung eines Grünkorridors sowohl aus klimatischer Sicht als auch zur Entwicklung des Durchlüftungskorridors als wertvoll gewertet werden. Die Schaffung von Ortsrandeingrünungen hat neben ihrer visuellen Funktion auch positive Effekte auf das lokale Mikroklima.

3.6 Landschafts- und Siedlungsbild

Der Landschaftsplan Weimar stellt auf die strukturelle Aufwertung der Agrarlandschaft durch vielfältige Nutzungsmuster und den Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft ab. Hierzu werden landschaftsbildprägende sowie kulturhistorisch wertvolle Einzelelemente geschützt und gepflegt, um das charakteristische Landschaftsbild zu bewahren. Von Relevanz dabei ist zudem der Schutz vorhandener Sichtachsen, insbesondere zu kulturhistorisch oder landschaftlich bedeutsamen Objekten. Die Diversifizierung landwirtschaftlicher Nutzungsformen und die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, besonders in strukturarmen Bereichen, sollen das Landschaftserlebnis stärken. Zwischen Siedlungsräumen und freier Landschaft sollen sanfte Übergänge und verbindende Strukturen erhalten und geschaffen werden. Regionaltypische Siedlungsformen mit kleinteiliger Struktur und kulturhistorischer Bedeutung sollen bewahrt, Eingrünungen reaktiviert und zersiedelnde Entwicklungen grundsätzlich vermieden werden.

Innerhalb des Landschaftsplanes Weimar werden keine Maßnahmen vorbereitet, die direkt zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes führen. Gleichwohl können im Hinblick auf die im Landschaftsplan festgelegten schutzgutbezogenen Ziele und Maßnahmen einzelne Konflikte nicht ausgeschlossen werden.

Für dieses Schutzgut lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen treffen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Diese Maßnahmen zielen im Allgemeinen auf eine nachhaltige und erosionsmindernde landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab. Für das Schutzgut Landschafts- und Siedlungsbild sind in diesem Zusammenhang **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten. **Positive Auswirkungen** ergeben sich für das Landschaftsbild in jenen Bereichen, in denen eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, beispielsweise durch strukturelle Anreicherung, vorgesehen ist. Die Pflanzung von Gehölzstreifen führt zu einer Erhöhung der visuellen Vielfalt und lockert insbesondere monostrukturell geprägte landwirtschaftliche Bereiche auf.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Die hier definierten Maßnahmen zielen primär auf die strategische Entwicklung spezifischer Offenland-Lebensraumtypen ab. Im Rahmen des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes erfolgt eine Klassifizierung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Im Allgemeinen sind im Rahmen der Umsetzung **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten. Für das Landschafts- und Siedlungsbild kann durch die lebensraumtypische Entwicklung in den Teilräumen nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Darüber hinaus lassen sich **positive Auswirkungen** erwarten, sofern die Entwicklung spezifischer Lebensraumtypen mit einer strukturellen Anreicherung durch einzelne standorttypische Elemente einhergeht. Als Beispiele hierfür können die Entwicklung von Streuobstwiesenbeständen oder artenreichen Extensivgrünlandflächen angeführt werden.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Im Rahmen dieses Maßnahmenkomplexes ist eine Bewertung der Renaturierung sowie der naturnahen Entwicklung von Stand- und Fließgewässern aus Sicht des Schutzgutes Landschafts- und Siedlungsbild erforderlich. In diesem Kontext ist von **positiven Auswirkungen** auszugehen. Die Aufwertung von Fließgewässern und ihrer Uferbereiche innerhalb von landwirtschaftlich geprägten Gebieten, führt in der Regel zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes. Exemplarisch hierfür kann die naturnahe Ausgestaltung des Kirschbaches oder des Lottenbaches angeführt werden. Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Fluss- und Bachläufe tragen in besonderer Weise zur qualitativen Verbesserung des Landschaftsbildes bei.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Ein Schwerpunkt des Maßnahmenkonzeptes des Landschaftsplans liegt auf dem Erhalt und der Entwicklung vegetativer Strukturen. Hierzu zählen sowohl größere

zusammenhängende Waldflächen als auch lineare Strukturen wie Alleen, Baumreihen oder Feldgehölzen. Grundsätzlich sind mit der Entwicklung einzelner Vegetationsstrukturen **positive Auswirkungen** verbunden. Beispielhaft für eine positive Entwicklung des Landschafts- und Siedlungsbildes stehen lineare Grünstrukturen und die Entwicklung von Feldgehölzen entlang von Wegestrukturen in landwirtschaftlich und tendenziell monostrukturell geprägten Bereichen.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Je nach betrachteter Zielart fallen die Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz innerhalb des konzeptionellen Ansatzes unterschiedlich aus. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von diesem Maßnahmenkomplex aus Sicht des Schutzgutes Landschafts- und Siedlungsbild **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten sind. Im Zuge von Entsiegelungen oder der Aufwertung des Biotopverbundes können sich jedoch einzelne positive Entwicklungen ergeben. Ein Beispiel hierfür ist die strukturelle Aufwertung zwischen Burgholz und Belvederer Forst (L504).

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Der Maßnahmenkomplex konzentriert sich grundlegend auf den Erhalt und die Entwicklung städtischer Funktionen. Die hier definierten Maßnahmen haben voraussichtlich **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut Landschafts- und Siedlungsbild. Wichtige Impulse gehen vor allem von der Entwicklung von Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung aus. Die Begrünung von Übergangstrukturen zwischen Siedlungsbereichen und dem Landschaftsraum kann darüber hinaus zu einer visuellen Aufwertung des landschaftlichen und städtischen Erscheinungsbildes führen.

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit

Grundsätzlich soll der Mensch vor Beeinträchtigungen durch schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nichtionisierende Strahlung, geschützt werden. Diesen Einwirkungen ist vorbeugend zu begegnen. Durch Immissionen verursachte Belastungen sollen reduziert und eine dauerhaft hinreichende Luftqualität gesichert werden. Die im landschaftspflegerischen Konzept formulierten Maßnahmen sollen darüber hinaus die Anforderungen an qualitative und quantitative Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten berücksichtigen. Dabei ergeben sich inhaltliche Verschränkungen mit dem Schutzgut Klima und Luft sowie der damit verbundenen Zielstellung der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Der Landschaftsplan Weimar legt dabei Wert auf den Schutz und die Entwicklung öffentlicher Erholungsflächen sowie deren Vernetzung, besonders in dicht besiedelten urbanen Räumen. Quartiersbezogene Freiräume sollen dabei an das Klima angepasst und Stadtteile besser miteinander verbunden werden. Historisch und kulturell bedeutende innerstädtische Räume wie der Theaterplatz oder der Marktplatz sind als Orte des Austauschs und der Geschichte in ihren Funktionen langfristig zu sichern.

Innerhalb des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung durch die oben genannten Einwirkungen führen. Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sollen durch die Maßnahmen nicht eingeschränkt werden. Gleichwohl sind situative Einschränkungen in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit lassen sich für die nachfolgend benannten Maßnahmengruppen folgende Einschätzungen treffen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

Ausgehend von dem Maßnahmenkomplex zur nachhaltigen Entwicklung von Böden und landwirtschaftlichen Flächen sind für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten. Die Umstellung auf eine allgemein nachhaltige sowie erosionsmindernde Bodenbewirtschaftung berührt das hier in Rede stehende Schutzgut in der Regel nicht bis geringfügig positiv.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Die formulierten Maßnahmen zur Entwicklung spezifischer Lebensraumtypen des Offenlandes verhalten sich gegenüber dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit grundsätzlich neutral. In diesem Zusammenhang sind **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten. Gleichwohl können durch den Ausbau und die Entwicklung einzelner Lebensraumtypen vereinzelte positive Effekte prognostiziert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Entwicklung von Streuobstwiesenbeständen. Diese Bereiche bieten neben ihrer ökologisch wertvollen Bedeutung auch qualitativ hochwertige Räume der Naherholung und fördern die Gesundheit. Andererseits können mit der Entwicklung bestimmter Lebensraumtypen auch Nutzungseinschränkungen für den Menschen durch Umgestaltungen einhergehen. In der Summe sind die Auswirkungen dieser Maßnahmen, wie eingangs erwähnt, für den Menschen und die menschliche Gesundheit jedoch neutral einzustufen.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Für den Menschen und die menschliche Gesundheit stellen sowohl innerörtliche Gewässer als auch Gewässer im Landschaftsraum wichtige landschaftliche Bezugspunkte und Erholungsräume dar. Das Element Wasser trägt nachgewiesenermaßen zur Förderung der menschlichen Gesundheit bei. Diesbezüglich gilt insbesondere die Präsenz von Wasserstrukturen sowie der naturnahe Ausbau dieser einschließlich deren Randbereichen als Beitrag der lokalen Lebensqualität. In diesem Zusammenhang ist durch die hier definierten Maßnahmen von **positiven Auswirkungen** auszugehen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Maßnahmen zur Entwicklung von Vegetationsstrukturen in Form von Waldflächen und linearen Gehölzen u. a. entlang von Wegen und Straßen haben grundsätzlich **positive Auswirkungen** auf das hier in Rede stehende Schutzgut. Vegetative

Strukturen steigern den Erholungswert sowohl im Landschafts- als auch im Siedlungsraum. Beispielsweise tragen lineare Gehölze entlang von Feldwegen in landwirtschaftlich geprägten Bereichen durch Verschattungs- und Orientierungseffekte zu einer Aufwertung der Naherholungsnutzung bei. Vegetationsflächen steigern diesbezüglich insgesamt die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Im städtischen Raum tragen vegetative Strukturen wie Alleen zur Abmilderung der Hitzebelastung bei.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Mit den Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz lassen sich **keine wesentlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit erwarten. Positive Wirkungen ergeben sich punktuell im Bereich der Neophytenbekämpfung (z. B. Riesen-Bärenklau). Einzelne Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung der Habitate der hier definierten Zielarten besitzen weiterhin das Potenzial, den Erholungswert bestimmter Bereiche gleichermaßen zu steigern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beispielsweise vegetative Strukturen angelegt werden. Gleichwohl kann die Freizeit- und Erholungsnutzung im Sinne des Schutzes besonderer Lebensraumfunktionen punktuell eingeschränkt werden. Exemplarisch hierfür stehen Maßnahmen zur Besucherlenkung und Nutzungsregulierung. Diese treten insbesondere in sensiblen Lebensraumbereichen für bestimmte Zielarten in Erscheinung.

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Grundsätzlich sind für den Maßnahmenkomplex mit Bezug auf die siedlungsnahen Funktionen innerhalb des Landschaftsplanes **positive Auswirkungen** zu prognostizieren. Der Erhalt kulturell bedeutsamer Bereiche sowie der punktuell Ausbau von Freizeit- und Erholungsnutzungen, beispielsweise durch Maßnahmen zur Entwicklung von Erholungs- und Bildungsfunktionen oder zur Qualifizierung innerstädtischer Übergangsbereiche, trägt aktiv zur Erhöhung der Lebensqualität bei. Negative Einflüsse für das Schutzgut Mensch und menschliche Erholung sind von dieser Maßnahmengruppe nicht zu erwarten.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ist das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ separat zu betrachten. Für die Stadt Weimar spielt dieses Schutzgut eine besondere Rolle. Kultur- und Sachgüter sind demnach vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zu den Sachgütern zählen u. a. Flächen der Land- und Forstwirtschaft. Kulturelle Güter beziehen sich auf Quellen und Zeugnisse der zivilisatorischen Geschichte. Diese Güter gilt es als Wissensressourcen für nachfolgende Generationen zu erhalten und zu sichern.

Der Landschaftsplan Weimar formuliert grundsätzlich keine Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch schädliche Umwelteinwirkungen

führen. Einzelne situative Konflikte, beispielsweise durch Maßnahmen der Klimaanpassung, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Die Betroffenheit von Flächen der Land- und Forstwirtschaft lässt sich auf der hier angelegten Maßstabsebene nicht quantifizieren.

Für die einzelnen Maßnahmengruppen lassen sich folgende Einschätzungen vornehmen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind durch den Maßnahmenkomplex zur nachhaltigen Entwicklung des Bodens und der Bodenbearbeitung **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten. Die anvisierte Form der Bodenbewirtschaftung im Sinne eines bodenschonenden sowie vegetations- und gewässerschonenden Umgangs ist außerdem dem Erhalt der natürlichen Kulturlandschaften zuträglich.

Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen

Die hier definierten Maßnahmen zielen primär auf die strategische Entwicklung spezifischer Offenland-Lebensraumtypen ab. Das vorliegende Maßnahmenkonzept sieht eine Klassifizierung dieser vor. In Anbetracht des hier in Rede stehenden Schutzgutes ist davon auszugehen, dass die hier definierten Entwicklungsmaßnahmen grundsätzlich **keine wesentlichen Auswirkungen** hervorrufen. Die Entwicklung natürlicher Lebensraumkomplexe kann das lokale Erscheinungsbild verändern und in Abhängigkeit zur jeweiligen lokalen Situation zu Nutzungseinschränkungen führen. Gleichwohl sind insbesondere denkmalpflegerische Belange in den nachgelagerten Planungsebenen entsprechend zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen

Der Maßnahmenkomplex, der sich auf die ökologische Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern fokussiert, behandelt im Wesentlichen die naturnahe Entwicklung und Ausgestaltung von Gewässern und deren Randbereichen. Die **Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind dabei als **nicht wesentlich** einzustufen. Die Wirkung der Maßnahmen ist jedoch stark vom Einzelfall abhängig. Negative Beeinträchtigungen können beispielsweise durch Veränderungen von Gewässern und Gewässerrandbereichen in der Umgebung von denkmalgeschutzfachlich relevanten Innenstadtbereichen entstehen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Entwicklungsmaßnahme zur Veränderung und Schwächung einer kulturhistorisch oder nutzungsspezifisch bedeutsamen baulichen Anlage führt. Diesen Belangen ist in nachfolgenden Planungsebenen Rechnung zu tragen.

Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen

Ein Schwerpunkt des Maßnahmenkonzepts des Landschaftsplans bezieht sich auf den Erhalt und die Entwicklung vegetativer Flächen. Hierzu zählen sowohl größere, vernetzte Waldflächen als auch lineare Strukturen wie Alleen, Baumreihen oder Feldgehölze. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind in Anbetracht der hier

formulierten Entwicklungsmaßnahmen **keine wesentlichen Auswirkungen** zu erwarten. Die Wirkung der Maßnahmen ist einzelfallabhängig. Insgesamt sind die Maßnahmen jedoch so angelegt, dass die Entwicklung vegetativer Strukturen dem kulturhistorischen Erbe der Stadt Weimar nicht entgegensteht. Insbesondere unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange in nachgelagerten Planungsebenen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Durch den Maßnahmenkomplex für den Arten- und Biotopschutz sind **keine wesentlichen Auswirkungen** für das hier in Rede stehende Schutzgut zu erwarten. Im Einzelfall denkbare Beeinträchtigungen sind auf den nachfolgenden Ebenen auszuschließen.

Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Der Maßnahmenkomplex konzentriert sich im Wesentlichen auf den Erhalt und die Entwicklung städtischer Funktionen. Die hier definierten Maßnahmen werden voraussichtlich **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter haben. Entwicklungsmaßnahmen zur Gewährleistung innerstädtischer Übergangsbereiche sowie Maßnahmen für Erholungs- und Bildungsfunktionen tragen zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung der Stadt Weimar bei. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie Beeinträchtigungen kulturhistorisch bedeutsamer und identitätsstiftender Belange liegen nicht vor.

3.9 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen werden neben den direkten Auswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut auch die indirekten Effekte auf andere Schutzgüter berücksichtigt. Solche sekundären Wirkungen entstehen vor allem durch Wechselbeziehungen zwischen den Umweltfaktoren oder durch kombinierte Belastungen, die eine verstärkte Auswirkung auf eines oder mehrere Schutzgüter zur Folge haben können. Ein Teil dieser Wechselwirkungen wurde bereits im Landschaftsplan selbst erfasst, da bei der Analyse der einzelnen Schutzgüter auch ihre möglichen Bezüge zueinander berücksichtigt werden. Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren gewinnen vor allem dann an Bedeutung, wenn standortbezogene Wirkungsketten über mehrere Schutzgüter hinweg zu erwarten sind. Solche Wirkungen lassen sich auf der aktuellen Planungsebene jedoch nicht erkennen.

4 Planungsalternativen

Die Betrachtung von Alternativen ist bereits methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes. Die Ziele und Maßnahmen wurden dabei überwiegend aus dem Bestand und den fachlichen Vorgaben und Erfordernissen abgeleitet. Die Prüfung auf anderweitige Möglichkeiten der Entwicklung ist dann von Belang, wenn bereits auf planerischer Ebene davon auszugehen ist, dass negative Umweltauswirkungen eintreten können. Aus der Bewertung der Maßnahmenkomplexe des Landschaftsplans auf die einzelnen Schutzgüter lässt sich ein solches Erfordernis nicht ableiten.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Kompensation der erheblichen negativen Umweltauswirkungen und Monitoring

Auf der vorliegenden Planungsstufe bestehen grundsätzlich zahlreiche Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder Kompensation von möglicherweise verbleibenden, erheblichen negativen Umweltbeeinträchtigungen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Maßnahmen per se keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die vorangegangene Bewertung der Auswirkungen weist an den entsprechenden Stellen darauf hin, wenn potenzielle Konflikte im Zuge der Maßnahmenumsetzung zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere größere Gestaltungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Offenlegungen von Fließgewässern, weitere Renaturierungsmaßnahmen sowie Planungsansätze in Verbindung mit denkmalschutzfachlichen Belangen. In den nachfolgenden Planungsebenen sind diese Hinweise zu berücksichtigen und auf eine möglichst umweltverträgliche Umsetzung der Maßnahmen zu achten.

Beim Monitoring handelt es sich um ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der im Landschaftsplan definierten Zielstellungen. Diese Aufgabe wird von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bereits als grundsätzliches Vorsorgeinstrument wahrgenommen und stellt sicher, dass Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und vermieden werden.

6 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Auf Grundlage der §§ 9 und 11 BNatSchG hat der Landschaftsplan die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf lokaler Ebene zu konkretisieren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Im Freistaat Thüringen wird der Landschaftsplan als eigenständiger Fachplan des Naturschutzes auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans nach § 5 Abs. 1 ThürNatG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 BNatSchG in Trägerschaft der unteren Naturschutzbehörden erstellt. Die in den Landschaftsplänen dargestellten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen abzuwägen und gegebenenfalls zu übertragen. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Aussagen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Der bisherige Landschaftsplan ist mehr als 25 Jahre alt. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen der landschaftlichen und der städtischen Entwicklung verändert. Neben rechtlichen Veränderungen ergeben sich neue Nutzungs- und Gestaltungsansprüche an die Siedlungs- und Landschaftsräume der Stadt Weimar, insbesondere im Hinblick auf die Themen Klimaanpassung und Klimaschutz, erneuerbare Energien, Hitzeresilienz und Hochwasserschutz, demografischer Wandel, Mobilitätswende sowie die allgemeine Nutzung öffentlicher Räume. In Anbetracht dessen ist eine Fortschreibung des Landschaftsplans Weimar im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes unerlässlich.

Unter dem Leitbild „Weimar vernetzt und lebenswert“ werden neben den landschaftlichen Zieltypen „Strukturreiche Agrarlandschaft“, „Vielfältige offene Kulturlandschaft“, „Resiliente Waldlandschaften“ und „Naturnahe Gewässer- und Auenlandschaften“ zudem die Zieltypen der Siedlungsräume unter den Kategorien „Kulturelle und urbane Innenstadtbereiche“, „Attraktive Stadt-Land-Übergangsbereiche“, „Vielfältige urbane Freiraumstrukturen“, „Lebenswerte Dorflandschaften“ sowie „Multifunktionale Gewerbe- und Sondergebiete“ vereint. Gleichermäßen ergeben sich in der analytischen Betrachtung verschiedene bedeutsame funktionale Zusammenhänge und Entwicklungsachsen im Plangebiet. Für das Leitbild gelten die für den Landschaftsraum Weimar prägenden Verbindungen zwischen Siedlungsraum und Umland durch Fließgewässer und Grünverbindungen, wie der Flusslauf der Ilm oder die Strukturen des Kirschbachtals, als bedeutsame Funktionsbeziehungen. Durch die konzeptionelle Festlegung lebensraumtypischer Verbundachsen mit integrierten Erholungsfunktionen wird dem Leitbild der Vernetzung weiterhin Rechnung getragen.

Im Zuge der analytischen Betrachtung und Maßnahmenplanung wurde der Planungsraum einer teilräumigen Gliederung in acht Landschaftsräume inklusive Teilräume sowie sieben Siedlungsräume unterzogen. Die dabei angelegte räumliche Differenzierung ergibt sich aus unterschiedlichen morphologischen und landschaftlichen Rahmenbedingungen, aus denen sich verschiedene Entwicklungsansätze ableiten lassen. Für die insgesamt 15 Raumeinheiten wurden in einem Workshop

mit Vertreterinnen und Vertretern den Unteren Umweltbehörden, der Stadtentwicklung sowie des Naturschutzbeirats spezifische Entwicklungsanforderungen formuliert, die anschließend in die Maßnahmenplanung integriert wurden. Für die dabei angelegten Raumeinheiten wurde eine Zustandsbeschreibung vorweggenommen und einführende Anforderungen formuliert. Anschließend werden die einzelnen Teilbereiche in Verbindung mit dem oben genannten Leitbild der landschaftlichen Entwicklung mit verschiedenen Maßnahmen untersetzt. Die hier eingesetzten Maßnahmen lassen sich nachfolgend vereinfacht in folgende Maßnahmengruppen zusammenfassen:

- Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerland und Boden
- Maßnahmen zur Entwicklung von spezifischen Offenland-Lebensraumtypen
- Maßnahmen zur Entwicklung von ökologischen Gewässerfunktionen
- Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen und Vegetationsstrukturen
- Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes
- Maßnahmen zur Entwicklung von siedlungsbezogenen Grünflächen, Erholungsfunktionen sowie sonstigen städtischen Funktionen

Bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanung würde ein relevanter landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Orientierungsrahmen der Stadtentwicklung Weimars ausbleiben. Insbesondere die hier herausgearbeiteten ökologisch bedeutsamen und sensiblen Bereiche hätten auf Ebene der gesamtstädtischen Planung ein geringeres Gewicht. Zudem sind die aktuellen Belange wie die der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im vorherigen Landschaftsplan nur bedingt enthalten. Die Ziele im Sinne der Entwicklung von Biotopverbundsystemen und der Schutz von ökologisch wertvollen Funktionsräumen sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes würden sich bei ausbleibender Planung nur erschwert umsetzen lassen.

Das landschaftspflegerische Konzept und dessen enthaltene Ziele und Maßnahmen führen mit Umsetzung zu einer Verbesserung des Umweltzustandes. Für einige Maßnahmenkategorien lässt sich die Wirkung aufgrund der Maßstabs- und Konkretisierungsebene im Hinblick auf bestimmte Schutzgüter nicht abschließend prognostizieren. Allerdings können erhebliche negative Auswirkungen durch Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen vermieden werden.